



ZAHL

30608/367-31/389-2007

DATUM

10.5.2007

STADTPLATZ 1

☒ POSTFACH 130, 5700 ZELL AM SEE

BETREFF

LB178 Verkehrsbeschränkungen ab 29.5.2007

TEL (06542) 760 - 6706

FAX (06542) 760 - 6719

für LKW und Sattelfahrzeuge über 7,5t von Lofer (westl. Einfahrt des Lächbergtunnels bis zum Grenzübergang Steinpaß in Unken in beiden Fahrtrichtungen

bh-zell@salzburg.gv.at

### *Verordnung*

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94 b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, idgF, wird ab 29.5.2007 verordnet:

I.

Das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 7,5 t überschreitet, ist auf der B 178 - Loferer Straße in beiden Fahrtrichtungen von *(Kilometrierungs)Bezugspunkt 51,6 +8m* (Einmündung der B 311F vor der westlichen Einfahrt des Lächbergtunnels in Lofer) bis zum Grenzübergang Steinpaß in Unken *(Kilometrierungs)Bezugspunkt 64,2 - 75,0m* (jeweils in Kilometrierungsrichtung gesehen) verboten.

## II.

Vom Verbot gemäß I. sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs für die politischen Bezirke Zell am See, Kitzbühel, Kufstein und Lienz sowie für die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein; die zur Beförderung von Gütern von oder nach einem Ort in den Bezirken Zell am See, Kitzbühel, Kufstein oder Lienz bzw. nach einem Ort im Landkreis Berchtesgadener Land oder Traunstein dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder Teilbeladung erfolgt;
2. Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres oder der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes oder der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes.
3. Unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten von einem oder in einem der oben erwähnten ausgenommenen Bereiche, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise:
  - \* wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;
  - \* wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
6. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort in jenem Gebiet haben, das über den der Beschränkung unterliegenden Teil der B 178 erschlossen wird, auch ausschließlich auf dem der Beschränkung unterliegenden Teil der B 178.

### III.

Die unter I. erwähnten Verkehrsbeschränkungen sind auf der B 178 – Loferer Straße in Fahrtrichtung Steinpass bei *(Kilometrierungs)Bezugspunkt 51,6 +8m* (Einmündung der B 311F) und

in Fahrtrichtung Lofer am Grenzübergang Steinpaß in Unken bei *(Kilometrierungs)Bezugspunkt 64,2 -75m* (in *Kilometrierungsrichtung* gesehen)

sowie auf der B311F in Fahrtrichtung Salzburg (ab dem Kreisverkehr Lofer) bei *(Kilometrierungs)Bezugspunkt 2,0 – 50m*

unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung 1960, dabei insbesondere § 48 StVO, durch folgende Verkehrszeichen kundzumachen:

- Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO mit der Gewichtsangabe "7,5 t"
- Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift "Gilt auch für Sattelfahrzeuge"
- Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit der Aufschrift "Ausgenommen Ziel- oder Quellverkehr Bezirke Zell am See, Kitzbühel, Kufstein, Lienz, Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein"

### IV.

Die unter Punkt I. verordneten Verkehrsbeschränkungen treten mit Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen (einschließlich Zusatztafeln) am 29.5.2007 in Kraft. Die Landesstraßenverwaltung beim Amt der Salzburger Landesregierung wird ersucht, die der Kundmachung dieser Verordnung dienenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Bundespolizei aufzustellen bzw. anzubringen.

Datum und Uhrzeit der erfolgten Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See schriftlich bekanntzugeben.

Für die Bezirkshauptmannschaft

Franz Michel